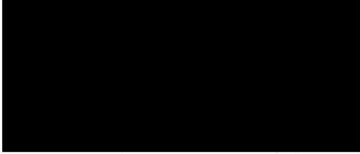




Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin



Leiter des Referates StV 12

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30
FAX +49 (0) 30

ref-stv12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 12.05.2021
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-818 IFG
Datum: Berlin, 16.06.2021
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 12. Mai 2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Laut einem Artikel aus dem Jahr 2017 (https://www.b4bschwaben.de/b4b-nachrichten/augsburg_artikel,-ueberholverbot-fuer-lkw-mit-lichthupe-in-den-wahlkampf-arid,252100.html) hat Herr Minister Scheuer eine Untersuchung bei der BASt in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen eines LKW-Überholverbotes zu beleuchten. Bitte senden Sie mir diese zu. Bitte senden Sie mir ebenso die Kommunikation des BMVI und der BASt zu dieser Untersuchung zu.“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird insoweit statt gegeben, als er die Kommunikation zwischen der BASt und dem BMVI zu der Untersuchung zu den Auswirkungen eines LKW-Überholverbotes auf Autobahnen betrifft. Die im BMVI hierzu vorliegende Kommunikation mit der BASt zu dieser Untersuchung wird in der Anlage übersandt.
2. Im Übrigen wird festgestellt, dass die begehrte Untersuchung noch nicht vorliegt.
3. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.





Seite 2 von 2

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht insoweit, als er die Kommunikation zwischen der BAST und dem BMVI zu der Untersuchung zu den Auswirkungen eines LKW-Überholverbotes auf Autobahnen betrifft. Im Übrigen wird festgestellt, dass die begehrte Untersuchung noch nicht vorliegt.

Eine Übersendung der Ergebnisse der laufenden Untersuchung zu den Auswirkungen eines LKW-Überholverbotes auf Autobahnen kann derzeit nicht erfolgen, da die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind und im BMVI nicht vorliegen. Nach dem derzeitigen Stand soll der Schlussbericht zum 31.03.2022 vorgelegt werden

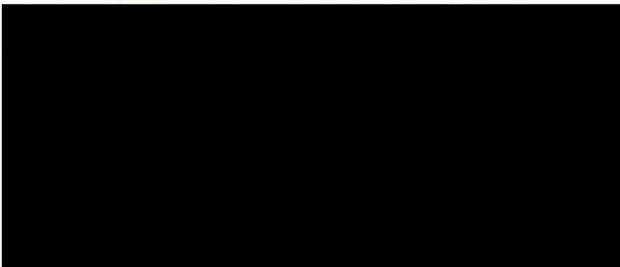
2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationengesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

